



Westendarpstr. 14, 49201 Dissen a T W, 05421- 87 84
info@willy-schulte-kiga.de, www.willy-schulte-kiga.de

Kinderschutzkonzept
mit Aussagen zu
Partizipationsmöglichkeiten
und dem
Beschwerde- und
Feedbackmanagement
vom





Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Einleitung	4
2. Kindeswohlgefährdung	4
2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	4
2.2. Gefährdenarten	5
1. seelische und körperliche Misshandlung	
2. Vernachlässigung	
3. sexueller Missbrauch	
2.3. Interner Ablauf bei Kindeswohlgefährdung	5
Bei akuter Kindeswohlgefährdung	
Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung	
2.4. Handlungsbedarf	6
2.5. Dokumentation	7
2.6. persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII	7
2.7. Anforderungsprofil für insoweit erfahrene Fachkraft	7
2.8. Verhaltenskodex für Mitarbeiter	8
3. Partizipation	9
3.1. Partizipation im Einrichtungsalltag	10
3.2. Formen der Beteiligung	10
3.3. Allgemeine Bereiche der Partizipation	10
3.4. Partizipation in der Krippe	10



3.5. Partizipation im Kindergarten	11
3.6. Partizipation der Sorgeberechtigten	12
3.7. Partizipation bei der integrativen Arbeit	13
4. Beschwerde- und Feedbackverfahren	13
4.1. interne und externe Beschwerde	14
4.2. Möglichkeiten Beschwerde	15
4.2.1. Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag	15
4.2.2. schriftliche Beschwerdemöglichkeiten	15
4.3. Beschwerdeverfahren	15
4.3.1. Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen	15
4.3.2. Bearbeitung der Beschwerde im Team	16
4.3.3. Rückmeldung	16



Kinderschutzkonzept

1. Einleitung

Für Kinder und ihre Familien ist unsere Einrichtung ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Kinder haben das Recht geschützt und ihrem Alter entsprechend aufzuwachsen. Sie erfahren im Alltag und im Prozess ihrer Entwicklung, welche Rechte sie selbst als Kinder haben, welche Rechte den Erwachsenen zugeschrieben werden und welche Regeln das Miteinander bestimmen. Kinder sind in einem erheblichen Maße auf die Erwachsenen angewiesen, die ihre Grundbedürfnisse erkennen und ihre Signale verstehen. Wir unterstützen alle Familien, insbesondere auch jene, denen es nicht oder nicht mehr gelingt, ihre Kinder gut zu behandeln oder zu beschützen. Wir setzen stets auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

2. Kindeswohlgefährdung

2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Zu den pädagogischen Aufgaben von Fachkräften gehört, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einschätzen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 2005 durch §8a SGB VIII ergänzt, um Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen gefährdenden Umstände zu schützen.

Im Rahmen der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass...

1. Die Fachkräfte in der Einrichtung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten Kindes eine entsprechende Gefährdeneinschätzung vornehmen.
2. Bei der Gefährdeneinschätzung ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdeneinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.



Es ist unsere Pflicht, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken wenn diese nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Alle Personen, die innerhalb der Einrichtung im beruflichen Kontakt mit den Kindern stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung den Anspruch auf Beratung mit einer insoweit erfahrene Fachkraft.

2.2. Gefährdungsarten

1. seelische und körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen, bzw. körperlichen Schäden führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind das Gefühl vermitteln, dass es wertlos, ungewollt oder ungeliebt ist oder nur dazu diene, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Misshandlungen und je jünger das Kind, umso höher ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

2. Vernachlässigung:

Die Vernachlässigung bedeutet ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen der Fürsorgepflichten.

3. sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder den das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

2.3. interner Ablauf bei Kindeswohlgefährdung

1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VII werden von der pädagogischen Fachkraft wahrgenommen.

2. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

bei akuter Kindeswohlgefährdung



Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Erziehungsberechtigten miteinbezogen, die Leitung der Einrichtung wird umgehend informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden dokumentiert.

bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung

Alle Informationen werden zeitnahe (innerhalb von max. 2 Tagen) an die Kitaleitung weitergegeben und es wird eine Fallberatung mit einer insofern erfahrene Fachkraft angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Erweist sich der Verdacht nach fachlicher Einschätzung als unbegründet, endet das Verfahren nach §8a SGB II, dennoch werden weitere Beobachtungen, die zu der Annahme geführt haben, entsprechend dokumentiert.

Alle betroffenen Parteien werden einbezogen und über die weitere Vorgehensweise informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne Schweigepflichtsentbindung zum Schutze des Kindes umgesetzt werden.

Nach der Überprüfung durch die einbezogene Fallberatung werden die nächsten Handlungsschritte gemeinsam festgelegt.

Kann die eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, so wird die Kindergartenleitung die Erziehungsberechtigten über die nächsten Schritte (Kontaktierung des Jugendamtes) in Kenntnis setzen.

Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgelegt und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch dem zuständigen Jugendamt übermittelt werden.

Alle Handlungsschritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert und eine gemeinsame, konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, ist anzustreben.

2.4. Handlungsbedarf

Im ersten Schritt wird das Gespräch mit den entsprechenden Erziehungsberechtigten oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht, um soweit wie möglich eine gemeinsame Vorgehensweise zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.



Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei allen Kindern, die bedingt durch ihr Alter und ihren Entwicklungsstand Schutz benötigen.
- bei Schilderungen Dritter oder durch das Kind selbst über Handlungsweisen ihm gegenüber, welche Rückschlüsse auf die oben genannten Gefährdungsarten schließen lassen.
- bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten oder durch das Kind selbst.
- bei sichtbaren- körperlichen Auffälligkeiten wie Hämatome, Handabdrücke oder ähnliche Spuren, die auf eine körperliche Misshandlung hinweisen können.

2.5. Dokumentation

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird durch eine detaillierte und sachliche Schilderung von der pädagogischen Fachkraft festgehalten, die die entsprechende Beobachtung gemacht hat. Auch wird das Umfeld und der Zustand des Kindes sachlich beschrieben.

Sie dient als Grundlage für alle weiteren Handlungsschritte.

Alle beteiligten Personen, die im Laufe des Prozesses einbezogen werden, werden namentlich und in ihrer Funktion, bzw. in welchem Kontext sie zu dem Kind und seiner Familie stehen, schriftlich festgehalten.

2.6. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger der kommunalen Einrichtungen vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Alle 5 Jahre muss das erweiterte Führungszeugnis neu beantragt werden.

2.7. Anforderungsprofil für insoweit erfahrene Fachkraft

1. Kenntnis der Form und Ursachen der Kindeswohlgefährdung



2. Kenntnis der Dynamik von Gewalt
3. Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungsbereitschaft
4. Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
5. Gesprächsführungskompetenzen
6. notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten
7. supervisorische Kenntnisse um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien zu unterstützen
8. persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion.

2.8. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

In unserer Einrichtung sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. Hier herrscht der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt werden. Dieser Kodex wird von allen pädagogischen Fachkräften, die in unserem Haus tätig sind, zum Lesen gegeben und muss im Anschluss zur Kenntnisnahme unterschrieben werden. Diese Regeln sind nicht verhandelbar.

1. Physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern wird keinesfalls toleriert.
2. Ferner werden in der Kita sexuelle Handlungen und Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeiter in keiner Weise toleriert.
3. Alle pädagogische Mitarbeiter sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
4. Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
5. Erhalten die pädagogischen Fachkräfte Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, wird die Einrichtungsleitung informiert.
6. Ist die Leitung selbst involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist die nächst höhere



Instanz zu informieren (Träger).

7. Wir legen großen Wert auf den natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn das Kind sein Bedürfnis verbal oder non- verbal äußert.

8. Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist und die pädagogische Fachkraft hat dies mit dem Kind entsprechend zu reflektieren. Auch die pädagogischen Fachkräfte müssen entsprechend der Entwicklung des Kindes persönliche Grenzen deutlich machen.

9. Die Mitarbeiter begleiten die Kinder nur auf die Toilette, wenn sie Hilfe benötigen

10. Die Kinder werden nur von der Bezugserzieherin gewickelt. Nur wenn das Kind verbal oder non- verbal sein Einverständnis gibt, darf auch eine andere pädagogische Fachkraft dies tun.

11. Wird im Sommer auf dem Außengeländer geplätscht, tragen alle Kinder zumindest eine Bade- bzw. Bikinihose oder eine Badewindel.

12. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung des Kindes. Dazu gehören "Doktorspiele" unter Gleichaltrigen oder auch Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder durch kindliche Handlungen entsteht. In dieser Phase der Entwicklung werden die Erziehungsberechtigten des Kindes informiert, um einen offenen, natürlichen, professionellen und gleichzeitig kultursensiblen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

13. Kindliche Aufklärung findet im Rahmen seiner Entwicklung statt und reduziert sich auf die körperlichen Merkmale und Unterschiede. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Erziehungsberechtigten anschließend informiert.

14. Im Erstgespräch werden die Erziehungsberechtigten gefragt, wie sie zu Hause die Geschlechtsorgane benennen um ggf. Missverständnisse zu vermeiden und um Äußerungen des Kindes einordnen zu können. Die Geschlechtsteile werden durch das pädagogische Personal anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Wir haben uns auf die Begrifflichkeiten "Penis" und "Scheide" geeinigt. Die Erziehungsberechtigten werden ggf. entsprechend informiert.



3. Partizipation

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit ihren individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird. Die Selbstständigkeit der Kinder durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit unserer Unterstützung ist uns sehr wichtig.

Wir nehmen die Kinder stets ernst, beobachten diese genau und hören ihnen aktiv zu. Partizipation besteht für uns nicht nur darin die Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen, sondern sie auch aktiv handeln zu lassen. Sie bekommen die Möglichkeit, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen und werden an Planungen beteiligt. Uns ist es wichtig, dass alle Kinder ihren Alltag aktiv mitgestalten können und ihre Ideen als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgegriffen werden.

Unser Ziel ist es, dass die Kinder ihre Interessen vertreten und die Partizipation als Verantwortung verstehen. Sie ermöglicht den Kindern die Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und zu Menschen gebildet, die sich füreinander interessieren und für ihre Belange einsetzen. Dies dient der Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention. Die Kinder erlernen so ein Bewusstsein für die Akzeptanz des Anderen und Möglichkeiten der Konfliktbewältigung. Sie werden zu politisch denkenden und handelnden Menschen.

3.1. Partizipation im Einrichtungsalltag

Unsere Aufgabe sehen wir darin, dass wir die Kinder und deren Sorgeberechtigten entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse einbeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie diese selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert. Die für uns wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen werden im folgenden Abschnitt aufgeführt:

3.2. Formen der Beteiligung

1. Kinder haben stets die Möglichkeit, ihre Wünsche und Kritik zu äußern
2. Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen des Kindes von den Sorgeberechtigten



oder einem pädagogischen Mitarbeiter vertreten werden.

3. Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale im Alltag eingebettet sind, wie zum Beispiel der Morgenkreis, Gesprächskreise oder Einzelgespräche.

3.3. Allgemeine Bereiche der Partizipation

1. Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration. Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.

2. Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Wir informieren die Kinder, hören ihnen aktiv zu, nehmen ihre Äußerungen ernst, geben eine wertschätzende Rückmeldung und begründen, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.

3. Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten.

4. Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit ihren Spielpartner, den Spielort und die Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden oder es im Widerspruch zu einer erzieherischen Maßnahme steht.

3.4. Partizipation in der Krippe

1. Unsere Kinder haben das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Wir behalten uns das Recht vor, bei eingeschränkter personellen Besetzung die Person zu bestimmen, die das übernimmt.

2. Unsere Kinder haben das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Wir achten dabei auf einen behutsamen, einfühlsamen Umgang, der bestimmt ist vom liebevollen Respekt zu dem Kind.

3. Wir sprechen und handeln stets ruhig und kündigen den nächsten Handlungsschritt an. So erklären wir dem Kind was wir tun. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern und selbst aktiv zu handeln. Wir achten auf eine positive und wertschätzende Formulierung.



4. Vor jeder neuen Situation hat das Kind das Recht, sein Spiel zu beenden und es dadurch als wertgeschätzt zu erfahren.
5. Wir behalten uns das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände waschen und bei starker Verschmutzung von uns entsprechend gesäubert werden.
6. Unsere Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag solange es mit dem Krippenalltag kompatibel ist.
7. Unsere Kinder haben je nach Alter und Entwicklungsstand das Recht auf Bedürfnisbefriedigung. Dazu zählt z.B. der Schnuller oder das Kuscheltier zum Trost oder als Einschlafhilfe.
8. Unsere Kinder haben ein Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen. Dieser bietet den Kindern Sicherheit. Dabei sind Rituale genauso wichtig wie Regeln. Wir haben das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.
9. Unsere Kinder haben das Recht, von uns in ihrem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden.

3.5. Partizipation im Kindergarten

1. Unsere Kinder haben das Recht über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangebote mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten. Wir behalten es uns vor unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern,
2. An gezielten Bildungs- und Förderangeboten nehmen unsere Kinder verpflichtend teil, z. B. am Vorschulprojekt "Brückenjahr" in Kooperation mit der Grundschule nehmen alle Kinder im letzten Kitajahr verpflichtend teil und können sich nicht gegen die Teilnahme aussprechen. Hier werden Wünsche und Gestaltungsmöglichkeiten so weit wie möglich berücksichtigt, gleichzeitig werden unsere Kinder sensibel auf die zukünftigen Pflichten in der Schule vorbereitet.
3. Bei freien Angeboten während der Freispielzeit ist die Teilnahme den Kindern freistellt. Wir behalten uns das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
4. Unsere Kinder entscheiden in den Essenssituationen selbst ob, was und wie viel sie



essen möchten. Wir motivieren lediglich zum Probieren und weisen auf eine gesunde, ausgewogene Ernährung hin. Nahrung ist niemals ein Mittel zur Sanktion. Zudem bestimmen unsere Kinder selbst neben wem sie sitzen möchten. Nur bei pädagogischen Bedenken intervenieren wir. Allergien und Unverträglichkeiten sowie bestimmte Lebensmittel, die aus religiöser Überzeugung nicht gegessen werden dürfen, werden selbstverständlich berücksichtigt.

5. Entsprechend ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten werden unsere Kinder aktiv bei den Vor- und Nachbereitungen für die gemeinsamen Mahlzeiten einbezogen. So fragen sie in der Küche nach neuem Trinkwasser, decken die Tische ein oder wischen sie nach dem Essen sauber.

6. Unsere Kinder haben das Recht, sich für Ruhepausen zurückzuziehen.

3.6. Partizipation der Sorgeberechtigten

1. Die Sorgeberechtigten entscheiden gemeinsam mit uns über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung. Während der Eingewöhnungszeit gibt das Kind diese Zeiten vor damit sie gut gelingen kann.

2. Sie entscheiden was und wie viel ihr Kind zum Frühstück mitbekommt. Wir verweisen lediglich auf eine gesunde, ausgewogene Ernährung und ggf. auf gruppendynamische Auswirkungen bei der Mitnahme bestimmter Nahrungsmittel.

3. Das Mittagessen ist für alle Kinder, die länger als 12:00 Uhr in der Einrichtung sind, verpflichtend. Die Sorgeberechtigten werden in ihren Wünschen in Bezug auf die Verpflegung gehört und können diese, z.B. in Form eines Menüvorschlages, bei der Kitaleitung einreichen, die es entsprechend weiterleitet.

4. Die Sorgeberechtigten entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.

5. Über die Weitergabe von persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten und Kooperationspartnern entscheiden die Sorgeberechtigten solange auch hier dem Wohle des Kindes nichts entgegensteht.

6. Die Sorgeberechtigten entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktivitäten.

7. Sie werden bei allen sie persönlich und ihrem Kind betreffenden Angelegenheiten beteiligt und angehört. Wir hören ihre Sorgen, Wünsche und Anliegen an, nehmen diese



erst, prüfen sie und geben ihnen entsprechend Rückmeldung.

8. Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten sowie Personalentscheidungen.

9. Sie können jederzeit für weitere Anliegen einen Gesprächstermin bei den pädagogischen Fachkräften und/ oder der Einrichtungsleitung vereinbaren. Sollten sie die deutsche Sprache nicht ausreichend sprechen und verstehen, werden wir gemeinsam einen entsprechenden Übersetzer organisieren.

10. Sie haben das Recht, über weitere pädagogische Inhalte wie das Konzept informiert zu werden

11. Sie haben mindestens einmal jährlich das Recht auf ein Entwicklungsgespräch über ihr Kind und über individuelle Vorkommnisse im Kitaalltag informiert zu werden.

3.7. Partizipation bei der integrativen Arbeit

Gerade bei der integrativen Arbeit ist es wichtig, den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Hier sind wir gefordert, die Kinder situativ zu leiten und zu führen um ihnen Teilnahme und Mitbestimmung zu ermöglichen ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten, bzw. auszuprobieren. Partizipation bedeutet nicht, dass die Kinder alles dürfen und es keine Grenzen gibt. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den pädagogischen Fachkräften, die für den Schutz aller Kinder zuständig sind und ggf. im Einzelfall, gerade bei Kindern mit Behinderungen, Entscheidungen gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe treffen müssen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Das bedeutet, sie müssen stets zwischen ihren persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abwägen um auf dieser Grundlage eine Entscheidung zu treffen. Diese wird dem Kind mitgeteilt und begründet. Der fachliche Austausch innerhalb des Teams hat dafür eine zentrale Bedeutung.

4. Beschwerde- und Feedbackverfahren

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, deren Familien, Mitarbeiter und sonstige interessierten Personen in Form von Kritik,



Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen schriftlich und/ oder mündlich zum Ausdruck gebracht werden. Dabei können sie sich an die Person wenden, der sie vertrauen und für das Anliegen als hilfreich empfinden. Dies ist unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Sie bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion unserer Arbeit und dienen somit der Qualitätssicherung und -steigerung.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung, die Beschwerden als Entwicklungschance bereift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es die Zufriedenheit (wieder) herzustellen und als Erziehungspartner gemeinsam zum Wohle des Kindes zu agieren.

Durch die Lebenserfahrung und den Wissensvorsprung besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen und es zu einem ungleichen Machtverhältnis kommt. Zudem sind wir gerade in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen den Willen des Kindes durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb, den Kindern ihre Rechte aber auch ihre Pflichten aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

Die Beschwerde eines Kindes verstehen wir als Unzufriedenheitsäußerung, die sich abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung oder auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Egal wie alt oder jung das Kind ist, unsere Aufgabe und Verantwortung ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnahe Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

4.1. interne und externe Ansprechpartner

Die Beschwerde oder das Feedback kann innerhalb der Einrichtung gegenüber der Einrichtungsleitung, der Stellvertretung, allen (heil)pädagogischen Fachkräften und den Elternvertretern geäußert werden. Außerhalb der Einrichtung können Sie sich an den Träger wenden.



4.2. Möglichkeiten der Beschwerde

4.2.1. Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag.

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Willy- Schulte- Kindergarten fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

1.1. Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir den Kindern die Möglichkeit, ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen anzusprechen und unterstützen sie dabei diese zu formulieren.

1.2. Den Gruppenalltag: Hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in einer kleinen Kinderrunde. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken sie darin, uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.

1.3. Die Sorgeberechtigten können sich mündlich, zum Beispiel im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche mit ihren Sorgen, Ärgernissen, Wünschen und Anregungen an die Kitaleitung, die Stellvertretung oder das pädagogische Team wenden. Auch die sogenannten Tür- und Angelgespräche sind ein wichtiges Instrument für das Beschwerde- und Feedbackmanagement.

4.2.2. schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

Im Eingangsbereich des Kindergartens befinden sich Vordrucke. Diese können ausgefüllt in den Briefkasten neben dem Büro gesteckt werden. Das entsprechende Beschwerde- und Feedbackformular mit dem dazugehörigen Protokoll für Sorgeberechtigte und sonstige interessierte Personen befindet sich im Anhang ab Seite 17.

Ferner können Beschwerden über Email: info@willy-schulte-kiga.de gesandt werden.

Bei Beschwerdefällen in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder unter den §8a "Kindeswohlgefährdung" fallen, muss die Kitaleitung umgehend informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen, zieht ggf. das Jugendamt hinzu und informiert die Sorgeberechtigten entsprechend.



4.3. Beschwerdeverfahren

4.3.1. Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei personen- und verhaltensbezogenen Beschwerden wird im ersten Schritt versucht unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

4.3.2. Bearbeitung der Beschwerden im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betroffen sein, wird in Absprache mit der Person, die sich beschwert hat, das Thema im Team transparent gemacht und gemeinsam besprochen, welche Maßnahmen getroffen werden können. Diese und weitere nötigen Schritte werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

4.3.3. Rückmeldung

Die sich beschwerende Person wird über die Entscheidung der Leitung oder des Teams informiert und die weiteren Schritte werden ihr erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird stets darüber informiert.



Westendarpstr. 14, 49201 Dissen a T W, 05421- 87 84
info@willy-schulte-kiga.de, www.willy-schulte-kiga.de

Beschwerde- und Feedbackformular für Sorgeberechtigte und sonstige Personen

Ihre Meinung ist uns wichtig !

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen !

Name (optional) : _____

Datum : _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten :

Haben Sie Ideen zur Verbesserung ?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung !



Westendarpstr. 14, 49201 Dissen a T W, 05421- 87 84
info@willy-schulte-kiga.de, www.willy-schulte-kiga.de

Beschwerde- und Feedbackprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht ?

Erstbeschwerde Ja/ Nein oder Folgebeschwerde Ja/ Nein vom

Sachverhalt der Beschwerde :

Wer ist zu beteiligen ? _____

Gemeinsame Vereinbarung/ Sofortmaßnahmen :

Ist ein weiteres Gespräch/ Vorgehen nötig ? _____

Abgeschlossen am : _____

Datum/ Unterschrift beteiligte Personen

